

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Oberlandesgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder Straße 15
66119 Saarbrücken

AZ: 39 F 239/23 SO
39 F 235/23 UG

Datum: 21.03.2025

Vorwort

Rechtliche Blockade durch den Befangenheitsantrag – eine Schutzstrategie für den Richter?

Die Verhandlung am 12. Dezember 2024 fand nicht statt, weil ich einen Befangenheitsantrag gegen Richter Hellenthal gestellt hatte. Nach geltendem Recht darf ein Richter, gegen den ein solcher Antrag vorliegt, im Verfahren keine weiteren Entscheidungen treffen. In diesem Zeitraum hätte ein anderer Richter meine Eilanträge zum Umgang mit meinem Kind bearbeiten müssen. Doch das geschah nicht.

Stattdessen erhielt ich mehrfach schriftliche Mitteilungen, die – trotz unterschiedlicher Formulierungen – stets denselben Kern hatten: Eine Entscheidung sei nicht möglich, da ich selbst den Richter für befangen erklärt hätte. Daraus ergibt sich eine perfide Argumentationskette:

1. ****Verantwortung für den Umgangsausschluss**:** Mir wird vorgeworfen, den Umgang abgebrochen zu haben, weil ich Hetze und Manipulation nicht länger hingenommen habe.
2. ****Verantwortung für die Untätigkeit des Gerichts**:** Ich werde dafür verantwortlich gemacht, dass keine Entscheidung getroffen wurde, weil ich den nachweislich parteiischen Richter Hellenthal abgelehnt habe.
3. ****Verantwortung für die Verfremdung meines Kindes**:** Die durch die Blockade entstandene Distanz wird nun gegen mich verwendet, um mich für die Entfremdung meines Kindes verantwortlich zu machen.

Diese Logik verfolgt ein klares Ziel: Das Gericht entzieht sich der Verantwortung für seine eigenen Entscheidungen. Doch sie hält der Realität nicht stand:

- Richter Christmann sprach Hellenthal über mehrere Etappen hinweg wiederholt von Befangenheitsvorwürfen frei.
- Derselbe Richter Christmann hätte also auch eine Eilentscheidung über meinen Umgang treffen können – tat es aber nicht.

Warum konnte ein anderer Richter in der Befangenheitsfrage aktiv werden, nicht aber in der dringenden Frage des Kindeswohls? Warum wurde die Blockade als unvermeidbarer Sachzwang dargestellt, obwohl das Gericht die Möglichkeit hatte, eine Lösung zu finden? Dieses Verhalten wirkt nicht zufällig, sondern wie eine bewusste Schutzmauer, die ein vorgegebenes Ergebnis sichern soll: dass mein Kind mich nicht mehr kennt.

Beschwerde

Betreff: Beschwerde über strukturelle Verfahrensverzögerung und unrechtmäßige Einschränkung des Umgangs mit meinem Sohn Nicolas Jäckel, geb. 09.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen die anhaltende Verzögerung meines Umgangsrechts durch das Familiengericht ein. Seit dem 28. Oktober 2024 wurde mir der Kontakt zu meinem Sohn verweigert – ohne objektiv nachvollziehbare Begründung. Ich sehe hierin klare Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und das Kindeswohl.

1. Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäß § 155 FamFG

Das Beschleunigungsgebot verlangt eine prioritäre und zügige Bearbeitung von Umgangsverfahren. Doch in meinem Fall geschah Folgendes:

- Am 28. Oktober 2024 setzte ich den Umgang bewusst aus, nachdem mir ein schriftlicher Beleg vorlag, dass erneut manipulativ gegen mich vor Gericht berichtet wurde. Bereits im August 2024 hatte ich das Oberlandesgericht (OLG) darauf hingewiesen; das Familiengericht ignorierte dies jedoch.
- Die Falschdarstellungen machten Umgänge am bisherigen Ort für mich unmöglich, da ich weitere Eskalationen und falsche Anschuldigungen vermeiden wollte. Ich informierte das Gericht und die Betreuer meines Sohnes umgehend und erhielt die Zusage, meinen Sohn stattdessen in seiner Einrichtung besuchen zu können – vorbehaltlich richterlicher Genehmigung.
 - Doch der zuständige Richter verweigerte diese Genehmigung. Erst über einen Monat später reagierte er auf meinen Eilantrag – und das auf befremdliche Weise:
 - Zunächst verwies er auf die Hauptsacheverhandlung am 12. Dezember 2024, obwohl eine derart lange Wartezeit dem Kindeswohl widerspricht.
 - Später berief er sich auf eine „psychologische Einschätzung“ – erstellt von einer Person, die keine Psychologin ist.

Diese Verzögerung ist weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt. Ein Kindeswohlrisiko durch mich ist völlig absurd, es wurde weder benannt noch belegt – vielmehr sogar versucht am 18.08.2022 ein durchgängig aktuelles Risiko zu verhindern, bis ich selbst daran gehindert wurde und das von genau dem Richter den ich um Hilfe für meinen Sohn bat...

2. Systematische Falschbegründungen für die Umgangsverweigerung

Der Richter stützte die Verweigerung auf wechselnde Argumente:

- Zunächst auf die Notwendigkeit einer Hauptsacheverhandlung.
- Dann auf eine unbelegte Einschätzung einer vermeintlichen Sachverständigen.

Dagegen wurden zehn dokumentierte Kindeswohlgefährdungen durch die Kindesmutter ignoriert. Dies deutet darauf hin, dass die Verzögerung bewusst herbeigeführt wird, um meinen Umgang dauerhaft zu verhindern.

3. Erzwungene Verfremdung meines Kindes

Vor dem Abbruch hatte ich 40 Wochen lang wöchentlichen Umgang mit meinem Sohn – eine stabile Vater-Sohn-Beziehung war entstanden. Doch seit dem 28. Oktober 2024 wird diese Beziehung systematisch untergraben:

- Die Verzögerung schafft ein Zeitfenster, das die Trennung unumkehrbar machen soll.
 - Der Richter zementiert die Verfremdung, um später zu argumentieren: „Das Kind kennt seinen Vater nicht mehr.“
- Dieses Argument wäre nur dann stichhaltig, wenn nicht das Gericht selbst diese Situation herbeigeführt hätte.

Die Strategie ist klar: Der Umgang wird blockiert, die Distanz wächst, und die daraus resultierende Entfremdung wird als Begründung für weitere Umgangsverweigerungen genutzt. Das ist keine Rechtsprechung, sondern eine Konstruktion, die vergangenes Unrecht rechtfertigt.

4. Widerspruch in der Argumentation

Ein eklatanter Widerspruch untermauert diese Kritik:

- Über 40 Wochen war der Umgang problemlos möglich. Warum wurde er plötzlich als Kindeswohlgefährdung dargestellt – genau dann, als das Gericht ihn verhindern wollte?
- Wenn der Umgang mit mir gefährlich wäre, warum wurde er zuvor monatelang gestattet?

Dieser Widerspruch entlarvt eine nachträgliche Begründung, die ein vorgegebenes Ergebnis stützen soll.

5. Doppelzüngigkeit des Gerichts

Die Anhörung meines Sohnes am 9. Dezember 2024 durch die Verfahrensbeiständin zeigt die Absurdität:

- Das Protokoll bestätigt, dass mein Kind unter dem Ausbleiben der Umgänge leidet und mich erwartet hat. Betreuer der Einrichtung bestätigten, dass ich dort willkommen war.
- Doch statt dies als Grund für eine Wiederaufnahme zu nutzen, wird das Leid meines Kindes als Argument gegen mich gewendet.

Warum erkennt das Gericht nicht, dass die richterliche Weigerung, einen alternativen Umgangsort zu genehmigen, das eigentliche Problem ist? Diese Realität wird ignoriert, obwohl die eigenen Akten sie belegen. Entgegen der Gesetzeslage hat Richter Hellenthal ab Oktober 2024 bewiesen, dass ein vom OLG beschlossener Umgang kann auch von einem Familienrichter ausgehebelt werden – er wird schon seine Rechtfertigung finden (lassen) – selbst wenn es in meinen Augen nur eine traurige Machtdemonstration darstellt und keinerlei Substanz hat, es leiden hier echte Menschen durch Aroganz anderer.

6. Fragen zur Geschäftsverteilung

Warum wird mein Fall in einer Landeshauptstadt ausschließlich von einem Richter bearbeitet?

Ich fordere eine Überprüfung:

- Gibt es nur einen Familienrichter, oder wird mein Fall bewusst demselben Richter zugewiesen?
- Falls ja: Auf welcher Grundlage?
- Verhindert eine interne Regelung alternative Lösungen?

7. Forderungen

Ich fordere das Oberlandesgericht auf:

- die Umgangsfrage sofort zu klären,
- die Geschäftsverteilung meines Falls offenzulegen,
- die Verfahrensführung auf Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl und dem Beschleunigungsgebot zu prüfen.

Ohne schlüssige Antworten sehe ich mich gezwungen, weitere Schritte einzuleiten.

Mit Nachdruck,

Mark Jäckel

Saarbrücken, 21.03.2025

